

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen

Demokratische Staaten wie Deutschland leben nicht nur von der demokratischen Kultur ihrer Bewohner*innen, sie sind gekennzeichnet durch ein System von Gewaltenteilung und institutioneller Einhegung, das als *checks and balances* bezeichnet wird. Einer der alltäglichsten Kontakte der Bewohner*innen mit den Institutionen ist der Kontakt mit der Polizei. Ob als Streifenwagen, ein Anliegen bearbeitend, als Ermittler*innen, Schutzbeamt*innen oder als bewaffnete Gewaltträger*innen: Die Polizei verfügt über ein erhebliches Eingriffspotenzial in das Leben der Menschen.

Die Informationen, die die Polizei im Rahmen ihrer Arbeit erhebt, bestimmen wesentlich, welche Erfahrungen Menschen mit der Polizei machen. Darunter befinden sich intime und auch sensible Informationen, wie die polizeiliche Bewertung der eigenen politischen Ausrichtung, Gefährlichkeit, Gesundheitszustand etc.. Deshalb ist für viele Menschen wichtig, dass ihre Daten korrekt sind, keine falschen Fremdzuschreibungen enthalten und nicht länger als nötig gespeichert werden.

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten zu anderem Nutzen als ihrem eigentlichen Zweck zu verarbeiten und auch an Dritte weiterzugeben. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Speicherung dieser intimen und sensiblen Daten und ihrer möglichen Weitergabe an dritte Behörden, ist es wichtig, die Praxis der Speicherung und Weiterleitung der persönlichen Daten von Betroffenen in jenen Fällen zu erfahren, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, in denen es also keine Feststellung einer Schuld der Betroffenen gibt. In diesen Fällen gebietet sowohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch die Wirkung weiterer Rechte wie dem Versammlungsrecht eine zurückhaltende Speicherung und Weiterverarbeitung der persönlichen Informationen.

Wir fragen daher den Senat (Bitte in allen Antworten nach Bremen/Bremerhaven differenzieren):

1. In wie vielen Fällen wurden seit 01.01.2019 Daten aus Ermittlungsverfahren in polizeilichen Datenbanken über die folgenden Punkte hinaus gespeichert:
 - a. Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (bitte nach Gründen differenzieren),
 - b. Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung durch das zuständige Gericht,
 - c. Freispruch,
 - d. Einstellung während der Hauptverhandlung (bitte nach Rechtsgrundlage differenzieren)?
2. Welche personengebundenen Hinweise (PHW) sind in polizeilichen Auskunftssystemen, darunter auch INPOL-Land, als polizeitaktische Kategorie gespeichert?

3. Verwendet die Bremer Polizei zusätzliche PHW, die über die bundeseinheitliche Regelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom Oktober 2011 hinausgehen? Wenn ja, welche?
4. Wie viele Personen sind mit den unter 2. und 3. genannten Kategorien jeweils in der jeweiligen Datenbank erfasst?
5. Wie viele und welche PHW wurden in den vergangenen zehn Jahren in den Datenbanken POLAS/INPOL-Land jeweils neu angelegt (bitte Jahre der Erstanlegung darstellen)?
6. In wie vielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an INPOL weitergeleitet (bitte nach Jahren und den genannten Kategorien differenzieren)?
7. Wie viele dieser Übermittlungen wurden mit welchen Zusatzinformationen versandt:
 - a. PHW/Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW)
 - b. Fallgrunddaten
 - c. Zuordnung zu Spezialdateien (bspw. Gewalttäter Sport)?
8. Wie viele personenbezogenen Daten aus den in Punkt 1 genannten Fällen wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt (bitte nach Jahren und Unterpunkten der Frage 1 differenzieren)?
9. Wie viele dieser Übermittlungen geschahen mit Zuordnung
 - a. Rechts
 - b. Links
 - c. Islamistisch oder
 - d. Sonstigen Zuordnungen (bitte aufschlüsseln)?
10. Wie viele der in Frage 1 benannten Fälle gehen auf Versammlungslagen zurück, welche Daten wurden länger gespeichert und an INPOL oder das Landesamt für Verfassungsschutz übersandt (bitte aufschlüsseln):
 - a. Mögliche Straftat nach Versammlungsgesetz
 - b. Mögliche Ordnungswidrigkeit nach Versammlungsgesetz
 - c. Mögliche Straftat nach sonstigen Gesetzen
 - d. Mögliche Ordnungswidrigkeit aus sonstigen Gesetzen?
11. Ist sichergestellt, dass Personen, deren personenbezogene Daten gespeichert werden, Auskunft über alle sie betreffenden Daten erhalten können und in welcher Datenbank diese Daten gespeichert sind?
12. Wie wird sichergestellt, dass ein Auskunftsanspruch vollständig über alle verwendeten Datenbanken und Verfahren beantwortet werden kann? Falls dies nicht sichergestellt ist, warum, und welche Maßnahmen zur Abhilfe wurden bereits ergriffen?
13. In welchen der in den Fragen 1, 4, 6, 7 und 10 beschriebenen Konstellationen haben betroffene Personen
 - a. Widerspruch gegen die weitere Speicherung eingelegt
 - b. Widerspruch gegen die Übersendung der personenbezogenen Daten eingelegt
 - c. Widerspruch gegen die Zuordnung zu PWH oder EHW eingelegt?

In welchen dieser Fälle wurden die Daten aufgrund der Beschwerde gelöscht, in wie vielen Fällen beibehalten und in wie vielen Fällen haben betroffene Personen Klage eingereicht (bitte mit Ausgang der Verfahren angeben)?

Beschlussempfehlung:

Nelson Janßen, Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE